



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 30.04.2025



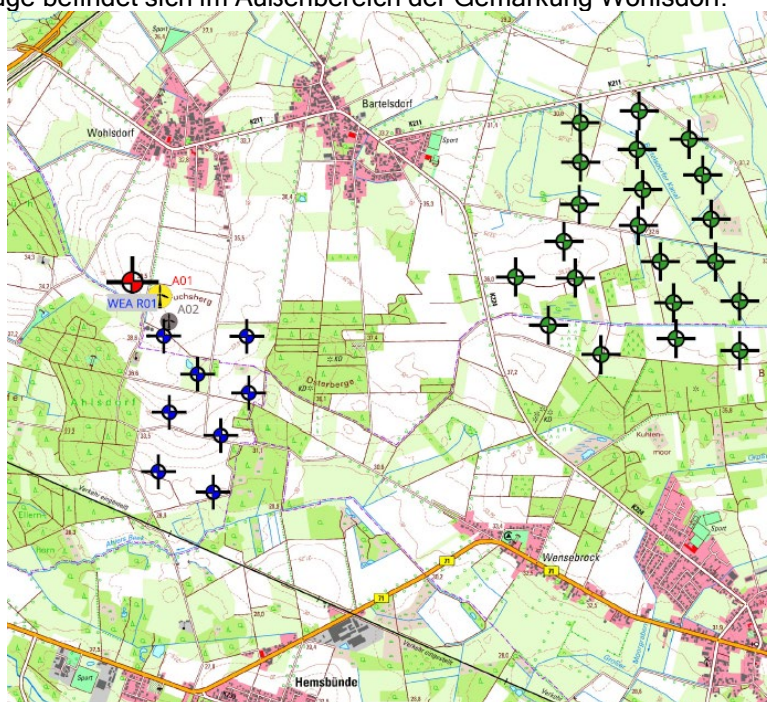
**Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wohlsdorf/Rotenburg**  
**Antragsteller: WOGAS GmbH & Co. KG**  
**Herstellerwechsel von Vestas zu Enercon**  
**Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 07.04.2025 gem. § 21a der 9. BImSchV**

Am 18.06.2024 wurde der WOGAS GmbH & Co. KG eine BImSchG-Genehmigung für das Repowering Windenergieanlage einer Altanlage des Typ Enercon E48 erteilt. Diese sollte durch eine Neuanlage des Typs Vestas V 172 (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe, 7,2 MW) ersetzt werden. Diese Genehmigung wurde am 15.11.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Erteilung der Genehmigung hat sich die WOGAS GmbH & Co. KG entschlossen, auf eine Anlage von Enercon umzustellen. Durch die Änderung des Anlagentyps von Vestas V 172 auf den Anlagentyp Enercon E175 verändern sich die Koordinaten der Windenergieanlagen nicht. Auch die Geländehöhe (üNN) bleibt identisch zum vorangegangenen Antrag. Die Gesamthöhe erhöht sich durch einen größeren Rotordurchmesser (175 m), bei verringerter Nabenhöhe (174,5 m) auf insgesamt 262 m. Zudem verringert sich die Leistung der Anlage auf 7,0 MW.

Für die Änderung hat die WOGAS GmbH & Co. KG am 27.02.2025 eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG beantragt. Zudem wurde parallel in diesem Zuge noch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Wohlsdorf.



Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, so müssen gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG im Rahmen des Änderungsverfahren nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im

Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, wodurch im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens i. S. d. § 16b Abs. 7 BImSchG lediglich die Anforderungen des Abs. 8 (Standicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen) zu prüfen sind.

Die Änderungsgenehmigung vom 07.04.2025, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit **vom 07.05.2025 bis zum 20.05.2025**

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.



Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen“ (vgl. QR-Code) einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/00192-25 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 08.04.2025  
Der Landrat

### Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
<b>WindBG</b>	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)	20.07.2022	BGBl. I S. 1353
<b>BGBl. I S.</b>	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Sehr geehrter Herr Klemm,

Hiermit ändere ich auf Grund des Wechsels des Anlagentyps gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG die Ihnen zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)
  - inkl. Rückbau der WEA A01 des Typs Enercon E48 (Az. 63/01215-07-05)
- erteilte Genehmigung vom 18.06.2024 – Az.: 63/01398-23 nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter wie folgt:
- **Die Änderungen im Tenor sowie im Kapitel A (Bedingungen/Befristungen) der Genehmigung sind rot gekennzeichnet.**
  - Die Nebenbestimmungen im Kapitel C (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen), die Begründungen und Hinweise sowie die Anlagen wurden völlig neu gefasst.

**IM ÜBRIGEN GELTEN DIE NEBENBESTIMMUNGEN DER GENEHMIGUNG VOM 18.06.2024 UNVERÄNDERT FORT.**

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- eine Windenergieanlage des Typ **Enercon E-175 EP5 E2-HT-175-ES-C-01**
  - Nabenhöhe: **174,5 m**, Rotordurchmesser: **175 m**, Gesamthöhe: **262 m**
  - Leistung: **7,0 MW**
  - Lage/Koordinaten:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
			Ostwert	Nordwert
Wohlsdorf	7	21/1	530540	5885594

- Maximaler Schallleistungspegel:

	L <sub>w</sub>	L <sub>e,max</sub>	L <sub>o</sub>
<b>Tags (OM-0-0)</b>	<b>106,9 dB(A)</b>	<b>108,6 dB(A)</b>	<b>109,0 dB(A)</b>
<b>Nachts (OM-NR-03-0)</b>	<b>104,0 dB(A)</b>	<b>105,7 dB(A)</b>	<b>106,1 dB(A)</b>

- Oktavspektren

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
<b>OM-0-0</b>								
L <sub>w,Okt</sub>	<b>90,1</b>	<b>93,8</b>	<b>98,2</b>	<b>100,3</b>	<b>101,3</b>	<b>100,5</b>	<b>94,5</b>	<b>85,1</b>
L <sub>e,max,Okt</sub>	<b>91,8</b>	<b>95,5</b>	<b>99,9</b>	<b>102,0</b>	<b>103,0</b>	<b>102,2</b>	<b>96,2</b>	<b>86,8</b>
L <sub>o,Okt</sub>	<b>92,2</b>	<b>95,9</b>	<b>100,3</b>	<b>102,4</b>	<b>103,4</b>	<b>102,6</b>	<b>96,6</b>	<b>87,2</b>
<b>OM-NR-03-0</b>								
L <sub>w,Okt</sub>	<b>86,3</b>	<b>91,1</b>	<b>94,6</b>	<b>97,4</b>	<b>98,6</b>	<b>97,8</b>	<b>92,1</b>	<b>81,6</b>
L <sub>e,max,Okt</sub>	<b>88,0</b>	<b>92,8</b>	<b>96,3</b>	<b>99,1</b>	<b>100,3</b>	<b>99,5</b>	<b>93,8</b>	<b>83,3</b>
L <sub>o,Okt</sub>	<b>88,4</b>	<b>93,2</b>	<b>96,7</b>	<b>99,5</b>	<b>100,7</b>	<b>99,9</b>	<b>94,2</b>	<b>83,7</b>

Berücksichtigte Unsicherheiten:  $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$   $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$   $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

- die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
  - die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
  - wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.